

## **SVBI 5/2010 - AMTLICHER TEIL**

### **Verordnung über die beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter (ZulassVO-Lehr)**

**Vom 15. März 2010**

**(Abdruck aus Nds. GVBl., S. 149 - VORIS 20411 -)**

Aufgrund des § 119 Abs. 5 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Integration verordnet:

#### **§1**

##### **Beschränkung der Zulassung**

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter wird beschränkt.

#### **§2 Ausbildungskapazität**

(1) Die Ausbildungskapazität je Lehramt und bei dem Lehramt an berufsbildenden Schulen je beruflicher Fachrichtung wird bestimmt durch die Anzahl der Ausbildungsplätze.

(2) Ein Ausbildungsplatz ist vorhanden, wenn

1. im Haushaltsplan hierfür eine Stelle oder Ermächtigung ausgewiesen ist und
2. die Ausbildung
  - a) an einem Studienseminar nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und
  - b) an einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule der jeweiligen Schulform möglich ist.

(3) 1Die Ausbildungsmöglichkeiten an einem Studienseminar richten sich nach der Zahl der Leiterinnen und Leiter für fachdidaktische Seminare. 2Jede Leiterin und jeder Leiter kann zehn Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ausbilden. 3Diese Zahl kann im Bedarfsfall weiter erhöht werden, wenn Bewerbungen wegen fehlender Ausbildungskapazität abgewiesen werden müssten. 4Die Erhöhung soll zwei Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nicht überschreiten. 5Das Kultusministerium oder eine von diesem bestimmte Stelle hat bei der Einrichtung von Ausbildungsmöglichkeiten in den fachdidaktischen Seminaren zu berücksichtigen, wie sich die Bewerbungen auf die fachdidaktischen Seminare voraussichtlich verteilen werden.

(4)

Die Ausbildungsmöglichkeiten der Schulen richten sich nach der Zahl der zur Mitarbeit an der Ausbildung zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und nach der Zahl der für die Ausbildung geeigneten Lerngruppen.

(5)

Das Kultusministerium ermittelt, auch unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 4 NBG, für jeden Einstellungstermin je Lehramt oder beruflicher Fachrichtung die Zahl der Ausbildungsplätze und veröffentlicht diese Zahlen.

### §3

#### Einstellungstermine und Bewerbung

(1)

1Das Kultusministerium bestimmt für jedes Kalenderjahr mindestens zwei Einstellungstermine für jeden Vorbereitungsdienst für Lehrämter und veröffentlicht diese mit den jeweiligen Bewerbungs- und Nachreichfristen. 2Die Nachreichfrist endet in der Regel drei Monate vor dem Einstellungstermin.

(2)

1Bewerbungen müssen spätestens fünf Monate vor dem jeweiligen Einstellungs-termin beim Kultusministerium oder bei einer von diesem bestimmten Stelle vorliegen. 2Der Bewerbung ist das Zeugnis über den Master of Education oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein anderer Nachweis über die Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen, für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auch der Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit, die den Anforderungen nach § 6 Abs. 7 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entspricht, beizufügen oder vor Ablauf der Nachreichfrist nachzureichen. 3Über nicht fristgerechte oder nicht fristgerecht ergänzte Bewerbungen ist in der Sache nur zu entscheiden, wenn nach Berücksichtigung aller ordnungsgemäßen Bewerbungen noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind und eine Einstellung zum Beginn des Vorbereitungsdienstes noch möglich ist.

(3) Bewerbungen gelten nur für einen Einstellungstermin.

### §4

#### Allgemeine Grundsätze für die Zulassung

(1)

1Das Zulassungsverfahren wird getrennt nach den einzelnen Lehrämtern durchgeführt. 2Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann es getrennt nach den beruflichen Fachrichtungen durchgeführt werden.

(2)

1Zugelassen wird nur, wer in seinen Fächern im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung an einem Studienseminar ausgebildet werden kann. 2Abweichend von Satz 1 ist die Zulassung für eine Ausbildung an zwei Studienseminaren ausnahmsweise möglich, wenn

1. besondere persönliche Umstände der Bewerberin oder des Bewerbers dies erfordern,
2. in einem Fach ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht oder
3. für ein Fach nicht in jedem Studienseminar ein fachdidaktisches Seminar eingerichtet wurde

und Ausbildungsbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für die Zulassung werden

1. Tatsachen, die einen Härtefall begründen,
2. Zurechnungszeiten nach § 119 Abs. 3 NBG und
3. das Lebensalter

nur berücksichtigt, wenn vor Ablauf der Nachreichfrist entsprechende Nachweise vorliegen.

(4) Es besteht kein Anspruch darauf, einem bestimmten Studienseminar zugewiesen zu werden.

## §5 Qualifikation

1Die Rangfolge bei der Zulassung nach Qualifikation (§ 119 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBG) richtet sich nach der Gesamtnote in dem Qualifikationsnachweis nach § 3 Abs. 2. 2Ist die Gesamtnote nicht mit einer Dezimalstelle angegeben, so wird diese aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelnoten ermittelt. 3Ergeben sich bei der Errechnung der Gesamtnote Dezimalstellen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet.

## §6

### Außergewöhnliche Härte

Fälle außergewöhnlicher Härte sollen in der folgenden Rangfolge berücksichtigt werden:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die im Sinne des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, nach dem Grad der Behinderung,
  
2. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leisten gegenüber mindestens
  - a) einem Kind oder
  - b) einer nicht erwerbsfähigen Person,

wenn ohne ein Einkommen der Bewerberin oder des Bewerbers deren Unterhalt nicht gewährleistet ist, nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten,

3. andere Fälle außergewöhnlicher Härte.

#### §7 Wartezeit

1Die Wartezeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Einstellungs-termin, zu dem Bewerbungen in Niedersachsen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für dasselbe Lehramt in ununterbrochener Folge wegen fehlender Ausbildungskapazitäten erfolglos geblieben sind. 2Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach einer erfolglosen

Bewerbung spätestens fünf Monate vor dem nächsten Einstellungstermin gegenüber dem Kultusministerium oder einer von diesem bestimmten Stelle erklären, dass sie oder er vorerst für die nächsten bis zu vier Einstellungstermine auf eine erneute Bewerbung verzichtet. 3In diesem Fall gelten für diese Termine Bewerbungen als abgegeben und wegen fehlender Ausbildungskapazität als erfolglos geblieben, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber vor Ablauf der Bewerbungsfrist für den Einstellungstermin bewirbt, der auf den letzten Einstellungstermin folgt, auf den sich der Verzicht bezieht. 4Eine Erklärung nach Satz 2 kann nur einmal abgegeben werden.

#### §8 Nachrückverfahren und Übertragung der Zulassung

(1) Ausbildungsplätze, die nicht innerhalb einer im Zulassungsbescheid gesetzten Frist schriftlich angenommen oder aus anderen Gründen bis einen Monat vor dem Einstellungs-termin frei werden, werden nach Maßgabe des § 119 Abs. 2 bis 4 NBG und der §§ 5 bis 7 in einem Nachrückverfahren erneut vergeben.

(2) 1Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann bei Vorliegen eines besonderen persönlichen Grundes auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf den nächsten Einstellungstermin übertragen werden. 2Absatz 1 gilt entsprechend.

#### §9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kapazitätsverordnung für den Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen vom 1. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 30) außer Kraft.

**Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 2.8.2010 und Unterrichtsversorgung zum 1. Schulhalbjahr des Schuljahrs 2010/2011**

**RdErl. d. MK v. 31.3.2010 15-84 002**

**Bezug: RdErl. d. MK v. 9.2.2004 – 307- 84001/3 – (SVBl. S. 128), zu-letzt geändert durch RdErl. v. 16.7.2009 (SVBl. S. 333)**

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 2.8.2010 weise ich Ihnen den nachfolgend aufgeführten Stellenumfang von 1.200 Stellen zu. Von diesen sind 100 Stellen zunächst in der Reserve zu behalten und für nachträgliche Bekanntgaben zu verwenden.

Für nachträgliche Bedarfsveränderungen hält das Kultusministerium eine Stellenreserve von 200 Stellen bereit. Diese Stellen werden auf Antrag zugewiesen.

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für diese nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Schulformen	Kapitel	BS	STANDORTE			Stellen (insgesamt)
			H	LG	OS	
Grundschulen sowie Haupt- und Realschulen	0710 0712 0713	45	55	80	140	320
Förderschulen	0711	20	15	15	45	95
Gymnasien	0714	55	125	120	20	420
Gesamtschulen	0718	80	145	45	95	365
<b>insgesamt</b>		<b>200</b>	<b>340</b>	<b>260</b>	<b>400</b>	<b>1.200</b>

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0710 und 0712/ 0713 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen sowie der Stellen des Kapitels 0718 auf die Lehrämter ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Versetzungen zwischen den Standorten, Landkreisen und Schulen können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung nach § 61 NBG, § 11 TV-L / § 8 TzBfG ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung als dienstlicher Belang der Genehmigung entgegensteht. Auf den RdErl. des MK v. 5.3.2009 – 14-03 143/2 (97) ergänzt durch RdErl. v. 11.5.2009 und 14.1.2010 wird hingewiesen.

Der erforderliche Stellenbedarf aufgrund der Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung von bereits im Schuldienst befindlichen Lehrkräften ist hiermit zugewiesen.

1.3 Für die Übernahme auf Stellen von Vertretungslehrkräften werden folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	BS	STANDORTE			Stellen (insgesamt)
			H	LG	OS	
Grundschulen	0710	6	12	4	6	28
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	2		1	1	5
Gymnasien	0714				2	2
Gesamtschulen	0718	1	2			3
<b>insgesamt</b>		<b>9</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>38</b>

Mit der Übernahme auf eine Stelle können die Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens wird durch gesonderten Erlass geregelt.

1.5 Zusätzliche Einstellungen können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahl unter die Regelstundenzahl reduzieren. Das gilt auch für die Übernahmen von Vertretungslehrkräften sowie im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit meiner vorherigen Zustimmung wieder besetzt werden.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang wieder besetzt werden.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der beim Titel 428 27 zugewiesenen Haushaltsmittel eingestellt werden. Verträge können bis zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft abgeschlossen werden. Dabei darf der Beschäftigungsumfang der zu vertretenden Lehrkraft nicht überschritten werden. Die jeweilige Vertragsstundenzahl ist unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Vertretungsfälle festzulegen.

Auf Grund der Erfahrungen mit der Anzahl und dem Zeitpunkt notwendiger Einsätze von Vertretungslehrkräften ist eine Planung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel so vorzunehmen, dass die unerwarteten oder vorübergehenden Unterrichtsausfälle während des Schuljahrs in den besonders schwerwiegenden Fällen vermindert werden können.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf nicht durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken ist, können befristete

Personalmaßnahmen – längstens bis zum 31.1.2011 – veranlasst werden. In Frage kommen befristete Arbeitsverträge ohne Befristungsgrund, die Beschäftigung von in Ruhestand befindlichen Lehrkräften und Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften. Die Buchungen der einzelnen o.g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen. Zum Ausgleich sind Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren. Der Umfang der Sperren und der Umfang der befristeten Personalmaßnahmen – monetär für das laufende Schulhalbjahr – ist mir bis zum 30.11.2010 mitzuteilen.

1.8 Schulen, an denen Stellen aufgrund des Bewerbermangels erst zum 1.11.2010 mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können, die dann die Ausbildung beendet haben werden, ist je verspätet zu besetzender Stelle, für die die Auswahlentscheidung bis zum 31.7.2010 getroffen ist, ein Finanzvolumen von 5.000 Euro in das Budget der Schule zur eigenständigen Bewirtschaftung bereit zu stellen. Bei beabsichtigter und genehmigungsfähiger Teilzeitbeschäftigung der verspätet einzustellenden Lehrkraft verringert sich das Finanzvolumen entsprechend.

Sofern aus anderen Gründen aufgrund verspäteter Einstellung zum 1.11.2010 das entsprechende Finanzvolumen bereitgestellt werden soll, ist zu berichten.

Die Mittel sind eigenständig von den Schulen zu bewirtschaften und geben die Möglichkeit, befristete Personalmaßnahmen zur Überbrückung des Zeitraums ab dem 5.8.2010 bis zum 31.10.2010 zu veranlassen. Der Abschluss von Beschäftigungsverträgen zur Erteilung von Unterricht ist nur bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4.4 möglich.

1.9

Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheiden die Personalplaner im Dezernat 7 im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2.

Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Die Unterrichtsversorgung im 1. Schulhalbjahr des Schuljahrs 2010/2011 hat Folgendes zu berücksichtigen:

- Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen,
- Veränderungen bei der Inanspruchnahme des Arbeitszeitkontos,
- geringe Bewerbungen in den Mangelfächern für alle Lehrämter,
- Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- Erhöhung der Schülerpflichtstundenzahl in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
- Vorziehen des Einschulungsalters,
- Beendigung der Vollen Halbtagschule,

- Ausweitung der Regionalen Konzepte,
- Genehmigung und Ausstattung neuer Gesamtschulen mit Lehrerstunden

2.2 Die entsprechend der Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Sicherstellung in erster Linie dem überregionalen Ausgleich der Unterrichtsversorgung. Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen erreichbare Durchschnitt in den einzelnen Schulformen.

Es wird angenommen, dass im 1. Schulhalbjahr des Schuljahrs 2010/2011 im Landesdurchschnitt an den Förderschulen und Hauptschulen voraussichtlich eine rechnerische Unterrichtsversorgung von jeweils 101,0 % und an den Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien von jeweils 99,5 % festgestellt wird. Da mangels geeigneter und regional mobiler Bewerberinnen und Bewerber ein Teil der Stellen erst zum 31.10.2010 mit dann fertig ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen besetzt werden kann, sind die angegebenen Werte erst mit diesen erreichbar.

An den Grundschulen sind die sogenannten Überhangstunden über 100 % weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist die Versorgung jeder Grundschule mit 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschul-Lehrkräften in der Grundschule gelten die Regelungen in Nr. 5.10 des Bezugserrlasses. Außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung können maximal 0,3 Stunden je Klasse von Förderschullehrkräften eingesetzt werden. Die dadurch frei werdenden Stunden werden zum Ausbau der sonderpädagogischen Grundversorgung verwendet. Dieser Ausbau wird durch gesonderten Erlass geregelt.

Auf neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

Die Auszubildenden im Vorbereitungsdienst sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Um dies zu erreichen, ist bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte mitzurechnen. Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen.

2.3 Die durchschnittliche Unterrichtsversorgung der Schulen aller Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Standorts der Landesschulbehörde abweichen.

Die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulen ist zum Beginn des Schuljahrs mit den dann vorhandenen Lehrkräften möglichst vollständig auszugleichen. Vertretungslehrkräfte dürfen hierfür grundsätzlich nicht verwendet werden, um genügend Handlungsmöglichkeiten bei vorübergehenden oder unerwarteten Unterrichtsausfällen im Laufe des Schuljahrs zu haben. Es ist Aufgabe der Schulen und der Landesschulbehörde, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Landesschulbehörde über den Umfang erforderlicher Personalmaßnahmen. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Vorübergehende oder unerwartete Unterrichtsausfälle im laufenden Schuljahr sind grundsätzlich mit den örtlich vorhandenen Lehrkräften abzudecken. Neben schulinternen Maßnahmen sind Abordnungen von überdurchschnittlich versorgten Schulen durchzuführen. Nur in besonders schwerwiegenden Fällen kann der Ausfall durch den Einsatz von befristet beschäftigten Vertretungslehrkräften vermindert werden.

2.4 Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserrlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 9.2.2004 in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für besondere Fördermaßnahmen gemäß Nr. 5.5 sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Schulen sind vor Beginn des Schulhalbjahrs über die zur Verfügung stehenden Stunden zu informieren.

2.6 Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schuljahrs der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in Fächern, in denen eine geringe fächerspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung der Schülerpflichtstunden an allen Schulformen und Schulen hat Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten. Zu den Schülerpflichtstunden gehört der Religionsunterricht.

Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grunds nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote durchgeführt werden.

### 3. Bekanntgabe der Einstellungen

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind für bestimmte Schulen als Schulstellen oder Bezirksstellen bekannt zu geben. Bei Schulstellen werden jeweils alle Bewerbungen berücksichtigt, die explizit für diese bestimmte Stelle abgegeben wurden. Bei Bezirksstellen erfolgt zusätzlich eine Zuordnung der Bewerbungen entsprechend der regionalen Angaben. Bei Grund-, Haupt- und Real- sowie Förderschulen mit mindestens 20 Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) oder Schulverbänden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 20 VZLE legt die Landes-schulbehörde fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation zur Erteilung islamischen oder alevitischen Religionsunterrichts sind möglichst als Bezirksstellen auszuschreiben. Die Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle Beratungsfunktion wahr. Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation für den herkunftssprachlichen Unterricht sind als Bezirksstellen auszuschreiben.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 In folgenden Mangelfächern ist mit einem gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. an Realschulen: Französisch, Englisch, Musik, Politik, Physik, Chemie und Technik
- Lehramt an Gymnasien: Latein, Spanisch, Musik, Kunst, Politik, Evangelische Religion, Mathematik, Physik und Chemie.

Zur landesweiten Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung werden der Landesschulbehörde abweichend von den Nrn. 3.2 Buchstabe b, 3.3 Buchstabe b, 3.4 Buchstabe b und 3.5 Buchstabe b des RdErl. v. 31.5.2007 – 13.3-03000 – die dienstrechtlichen Befugnisse für Einstellungen (Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages) von Bewerberinnen und Bewerbern auf Stellen mit folgenden Mangelfächern übertragen:

– Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. an Realschulen: Französisch, Physik, Chemie

– Lehramt an Gymnasien: ev. Religion, Latein, Physik

Die Stellen sind als Bezirksstellen bekannt zu geben.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Mangelfächern ist die zu erwartende Anzahl der Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Landesschulbehörde legt unter Beachtung eines begründeten Vorschlags der Schule fest, mit welchen Fächern und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt zu geben sind.

Die Fächer der einzelnen Stellen können wie folgt angegeben werden:

– benötigtes Fach a / benötigtes Fach b, ggf. alternativ Fach c oder d  
oder bei Mangelfächern

– benötigtes Fach / beliebig.

Bei Stellenausschreibungen Mangelfach / beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

Eine Stellenausschreibung Nichtmangelfach / beliebig ist nur an Hauptschulen und Realschulen für das Fach Mathematik zulässig. Für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. an Realschulen ist bei Stellenausschreibungen mit Mathematik / beliebig der Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Umwidmungen und nachträgliche Stellen. In beiden Fällen ist die Ausschreibung Nichtmangelfach / beliebig zulässig; ein Zusatz ist nicht erforderlich.

Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von islamischem oder alevitischem oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch eine Stellenausschreibung Nichtmangelfach / beliebig möglich.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben.

Es sind nur Unterrichtsfächer der Ersten Staatsprüfung bzw. des Master of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), sowie die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) wird hingewiesen.

Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule mit zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z.B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen. Die Forderung eines 3. Lehrbefähigungsfachs ist nicht zulässig.
- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen im Rahmen einer Differenz in der Bewerbernote von in der Regel bis zu 1,0 heranzuziehen sind.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Bewerber-Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszuschreiben sind.

### 3.4

Die Bekanntgabe der Stellen erfolgt ab Montag, dem 19.4.2010. Bewerbungsschluss ist Montag, der 26.4.2010. Bei späterer Abgabe der Bewerbung wird diese bei den Stellen einbezogen, für die bis zum 21.5.2010 noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist.

## 4.

### Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den Vorbereitungsdienst spätestens am 31.10.2010 beenden werden. Da es auf Schulstellen an Grundschulen noch genügend Bewerberinnen und Bewerber gibt, muss bei Bewerbung auf diese Stellen der Vorbereitungsdienst spätestens bis zum 31.7.2010 abgeschlossen werden.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:

Für Stellen an Gymnasien und Gesamtschulen, die für das Lehramt an Gymnasien ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das

Lehramt an Realschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben. Für Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben. Für Stellen an Haupt- oder Realschulen sowie Gesamtschulen, die für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder Realschulen ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben. Die jeweiligen Bewerbungen werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig nach Lehrkräften mit einer an den allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der jeweiligen Lehrbefähigung. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- oder Realschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der für die Schulform vorgesehenen Lehrbefähigung. In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im 3. Jahr der Probezeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen oder von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- und Realschulen die dreijährige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden. Bei absehbarer Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gemäß § 19 NBG sind diese Lehrkräfte jedoch an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform einzustellen.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung (Quereinsteiger), die auf Grund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für die Einstellung ist mindestens ein Fachhochschulabschluss erforderlich, für den Einsatz als Lehrkraft an Gymnasien und in gymnasialen Oberstufen der Gesamtschulen ein universitärer Hochschulabschluss.

In der Regel wird ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Die Einstellung erfolgt im Tarifbeschäftigtenverhältnis. Grundsätzlich erfolgt in einer ergänzenden berufsbegleitenden Qualifizierungsphase die Einführung in die allgemeinen pädagogischen Aufgaben von Lehrkräften sowie die Begleitung bei der Ausübung der fachdidaktischen und methodischen Lehrtätigkeit. Nach endgültiger Feststellung der Eignung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter wird der Arbeitsvertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgewandelt.

4.4 Für die befristete Einstellung von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht, der aus dem Budget der Schulen finanziert wird, sowie für befristete Vertretungsverträge können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter

4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Studium sollten mindestens eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung, ein Vordiplom oder einen Bachelorabschluss nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach Evangelische Religion ausgewählt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen eine Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche (Vokation), ebenso wie Lehrkräfte für das Fach Katholische Religion (missio canonica). Der Nachweis der jeweils örtlich zuständigen Kirche ist erforderlich, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist. Lehrkräfte, die für eine Unterrichtserteilung im Rahmen des Schulversuchs Islamischer Religionsunterricht bzw. am Modellprojekt alevitischer Religionsunterricht vorgesehen sind, müssen Mitglied der entsprechenden Glaubensgemeinschaft sein.

4.6 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 Beamtenstatusgesetz nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Neben dem Nachweis der Lehrbefähigungen sind auch berufliche Erfahrungen und andere fachliche Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bedingungen an der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch evtl. zusätzliche Anforderungen der Stelle (vgl. Nr. 3.3).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.7.2010 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der 2. Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der 1. Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind auch Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienstort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für Schulen in freier Trägerschaft wichtig. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.7 Bei Schulstellen führen die Schulen das Auswahlverfahren durch. An Gymnasien und Gesamtschulen, den Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen mit mindestens 20 VZLE sowie an Schulen, die sich zu Schulverbänden zusammengeschlossen haben, entscheiden die Schulen über die Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte. Für die übrigen Schulen trifft die Landesschulbehörde auf Grund eines Vorschlags der Schule die Auswahlentscheidung. Bei den Bezirksstellen mit Mangelfächern (gemäß Nr. 3.2) führt die Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das Auswahlverfahren für Schulstellen und Bezirksstellen mit Mangelfächern beginnt am Dienstag, den 27.4.2010. Die Stellenangebote erfolgen spätestens bis Dienstag, den 18.5.2010. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist bis Mittwoch, den 19.5.2010 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 19.5.2010 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule zu geben.

Bei Bezirksstellen an Schulen mit weniger als 20 VZLE führt die Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung. Das Auswahlverfahren kann an die Schule abgegeben werden. Die Schulen geben dann wie bei Schulstellen einen Auswahlvorschlag ab. Das Auswahlverfahren startet am Mittwoch, den 19.5.2010. Bei Stellenangeboten bis Mittwoch, den 26.5.2010 ist die schriftliche Annahme des Stellenangebots bis Donnerstag, den 27.5.2010 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 26.5.2010 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Landesschulbehörde zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

4.8 Bei der Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte sind zwecks Sicherstellung der Unterrichtsversorgung grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.7.2010 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind. Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur in das Auswahlverfahren

einbezogen werden, wenn zum Beginn des jeweiligen Auswahlverfahrens die Freigabe ihrer Schulbehörde vorliegt.

4.9 Können für Stellen keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2010 beenden, entscheidet bei Schulstellen die Schule, bei Bezirksstellen die Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Landesschulbehörde festgesetzt werden (Umwidmung). Bei Stellen an Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die über die Anforderungen der Stelle verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2010 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund

(z.B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzugetreten ist.

Bei den Schulstellen an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen oder Schulverbänden mit mindestens 20 VZLE, an Schulen, die sich zu Schulverbänden zusammengeschlossen haben, sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen erfolgen die weitere Durchführung des Auswahlverfahrens, die Auswahlentscheidung sowie das Stellenangebot an die ausgewählte Lehrkraft durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. An den übrigen Schulen sowie bei der Auswahl von Lehrkräften, für deren Einstellung gemäß Nr. 3.2 die dienstrechtlichen Befugnisse an die Landesschulbehörde übertragen sind, erfolgt das weitere Verfahren wie bei Bezirksstellen.

4.10 Nachträgliche Stellen können ab Freitag, den 28.5.2010 bekannt gegeben werden. An Grund-, Haupt- und Real- sowie Förderschulen mit weniger als 20 VZLE sind sie als Bezirksstellen, an den übrigen Schulen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Die Regelungen gemäß Nr. 3.2 zur Ausschreibung von Bezirksstellen mit Mangelfächern bleiben bestehen. Bei allen nachträglichen Stellen erfolgt die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber wie bei Bezirksstellen entsprechend der regionalen Angaben in der Bewerbung.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung einer Vertretungslehrkraft erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine dauerhafte Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl.

## **Schulanfangsaktion 2010**

### **Gem. RdErl. d. MI, MK u. MW v. 30.3.2010 – P 24.2-30061/3**

Die Schulanfangsaktion im Jahr 2010 setzt das als langfristige Kampagne konzipierte Projekt „Kleine Füße“ unter Beibehaltung der bisherigen Bausteine „Schulwegplan“ und „Bus auf Füßen“ fort. Die Schulanfangsaktion hat vorrangig präventiven Charakter. Sie will sowohl die Erstklässler und deren Eltern aber auch die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer ansprechen.

1. Die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer können mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die mit dem Schulanfang verbundenen Gefahren sensibilisiert werden. Sowohl die Auftaktveranstaltung als auch die vorbereitenden Aktionen der Kooperationspartner auf regionaler Ebene sind insoweit ein wichtiger Bestandteil der Aufklärungskampagne.

1.1 Das diesjährige Schwerpunktthema steht unter dem Motto „Vor dem ABC: Schulweg üben!“ und betont die Rolle der Eltern als Vorbild für ein sicherheitsorientiertes Verkehrsverhalten. Die Eltern sollen motiviert werden, den Schulweg mit ihren Kindern anhand eines Schulwegplanes einzuüben, die Kinder während der ersten Schultage auf dem Schulweg zu begleiten oder einen „Bus auf Füßen“ zu organisieren. Ferner sollen die Eltern auf die sicherheitsfördernde Wirkung eines gefahrenreduzierten Verkehrsverhaltens hingewiesen und für ein defensives, partnerschaftliches Verkehrsverhalten sensibilisiert werden. Die Eltern der Erstklässlerinnen und Erstklässler sollen bereits im zeitlichen Vorfeld des Schulbeginns, insbesondere auf den vorbereitenden Elternabenden in Kindergärten und Schulen, für die Sicherheitsgewinne durch angepasstes eigenes Verkehrsverhalten sensibilisiert werden. Dazu ist ein „Elternbrief“ entwickelt worden, der insbesondere auf die drei Themenfelder „Kindersicherung im Pkw“, „Geschwindigkeitsverhalten im Bereich von Schulwegen“ und „Parken vor/an der Schule“ hinweist. Die Verkehrssicherheitsberaterinnen und Verkehrssicherheitsberater der Polizei werden gebeten, die Schulen bei den vorbereitenden Elternabenden zu unterstützen.

Der „Elternbrief“ steht als schwarz/weiß-PDF-Dokument in deutscher, türkischer, russischer und polnischer Sprache auf der Seite [www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de) im Materialbereich des Niedersächsischen Bildungsservers NiBiS [www.nibis.de](http://www.nibis.de), im AFS-Konto der Verkehrssicherheitsberater sowie im Informationssystem-Intranet (ISI) zum Download zur Verfügung

1.2 Die inhaltlich und gestalterisch überarbeiteten Kampagnenmaterialien (Faltblatt [Flyer], Plakat) weisen auf die mit dem Schulanfang verbundenen Verkehrsgefahren hin.

1.2.1 Der Flyer wendet sich vorrangig an die Eltern sowie die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und gibt Hinweise zum sicherheitsfördernden Verhalten gegenüber Kindern im Straßenverkehr. Er steht in ausreichender Stückzahl zur Verfügung und kann zur Unterstützung einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit dienen.

1.2.2 Die Plakate sind im Format DIN A3 ausgeführt und sprechen ebenfalls vorrangig die Eltern und die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer an.

### 1.2.3

Zu der Aktion wird ein Malheft als Download im NiBiS unter <http://www.nibis.de> angeboten. Das Heft illustriert unter Verwendung der Sympathiefigur „Matze“ in vier kurzen Bildergeschichten jeweils verkehrssicherheitsbezogene Themen rund um den Schulweg und ist zur unterrichtsbegleitenden Verkehrssicherheitserziehung geeignet.

## 2.

Neben den Maßnahmen mit vorrangig appellativem Charakter umfasst das Aktionsprogramm eine Reihe wirkungsvoller Instrumente zur sicheren Gestaltung des Schulweges:

2.1 Wie in den Vorjahren sollen an geeigneten Örtlichkeiten im Verlauf des Schulweges gelbe Farbmarkierungen in Form von kleinen Füßen aufgebracht werden, um Kinder gezielt zu gefahrenreduzierten Querungsstellen zu leiten. Die Markierungen sollen eine Länge von wenigen Metern nicht überschreiten und dürfen grundsätzlich nicht auf Fahrbahnen und Radwegen angelegt werden. An Querungsstellen sollen die „Kleinen Füße“ in geschlossener Stellung in Höhe der Randsteine aufgebracht werden.

Durch die Markierungen erfahren die pädagogischen Maßnahmen zum Erlernen des Schulweges eine wirkungsvolle Unterstützung. Sollte aufgrund der Entfernung zwischen Schule und Elternhaus der Weg nicht zu Fuß zurückgelegt werden können, stellt die Fahrt mit dem Bus eine gute Alternative zum Privat-PKW dar. Statistisch gesehen ist die Fahrt mit dem Bus sicherer als die mit anderen Verkehrsmitteln. Hinweise zum sicheren Verhalten an Haltestelle, sowie beim Ein- und Aussteigen sind unter [www.lernwerkstadt.de/schulbus.html](http://www.lernwerkstadt.de/schulbus.html) abrufbar.

2.2 Schulwegpläne stellen eine besonders geeignete Möglichkeit zur weiteren Erhöhung der Sicherheit auf dem Schulweg dar. In Schulwegplänen werden sowohl gefahrenreduzierte Wege als auch gefahrenträchtige Stellen dargestellt. Die Vorarbeiten für das Aktionsprogramm „Kleine Füße“ sind insbesondere im Bereich der Verkehrsraumanalyse weitgehend identisch mit denen zur Erstellung eines Schulwegplanes. Die Erarbeitung eines Schulwegplanes im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm „Kleine Füße“ ist daher sowohl unter arbeitsökonomischen als auch didaktischen Gesichtspunkten überaus sinnvoll. So gewährleistet die parallele Verwendung der gelben Fußstapfen sowohl in einem Schulwegplan als auch in der Verkehrswirklichkeit eine einheitliche und einprägsame Symbolsprache.

Praktische Gestaltungs- und Arbeitshinweise zur aufwandschonenden Erstellung eines Schulwegplanes mittels des GIS-gestützten Internetprogramms „SchulwegPlaner“ finden sich auf der Internetseite [www.schulwegplaner.de](http://www.schulwegplaner.de). Mit Hilfe dieses EDV-Programms können

Schulwegpläne in einem selbsterklärenden Verfahren mit vergleichsweise geringem Aufwand,

z.B. durch Eltern von Schulkindern mittels eines handelsüblichen PC inkl. Internetverbindung erstellt werden. Auf den an die Polizeibehörden gerichteten Erlass des MI, P 24.2-81600 v. 8.10.2007 wird hingewiesen.

Weitere allgemeine Hinweise zum Thema Schulwegpläne finden sich u.a. unter [www.landesverkehrswacht.de/angebote/kin-der-und-eltern/schulwegplan.html](http://www.landesverkehrswacht.de/angebote/kin-der-und-eltern/schulwegplan.html) und <http://www.udv.de/verkehrsverhalten-und-paedagogik/schulwegsicherung/schulweg-zu-fuss/>.

2.3 An gefahrenträchtigen Querungsstellen können Schüler- und Elternlotsen als Verkehrshelfer eingesetzt werden. Hinweise finden sich unter <http://www.landesverkehrswacht.de>.

2.4 Eine gute Alternative zu der vielfach praktizierten Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Auto stellt das Modell „Bus auf Füßen“ (Walking Bus) dar. Dabei legen Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen den Schulweg gemeinsam zurück. Schulkinder können sich dem „Bus auf Füßen“ an bedarfsgerecht festgelegten „Haltestellen“ anschließen und so den Schulweg in einem sicherheitsfördernden Rahmen absolvieren. Beispiele für die praktische Gestaltung des Modells des „Bus auf Füßen“ finden sich unter <http://www.walkingbus.de> oder [www.schulexpress.de/index.htm](http://www.schulexpress.de/index.htm).

2.5

Eine Kombination der oben beschriebenen Maßnahmen kann die Sicherheit der Schulanfängerinnen und Schulanfänger auf ihrem Schulweg deutlich steigern. Die Verkehrsbehörden und die Polizei werden gebeten, entsprechende Initiativen von Grundschulen oder Elternvertretungen (örtliche Initiativen) zu unterstützen.

3. Sonstige Maßnahmen und Hinweise:

3.1 Die zentrale Auftaktveranstaltung findet am Donnerstag, den 5.8.2010 in Hannover unter Beteiligung von Herrn Minister Schünemann statt.

3.2 Die als Symbol für die Schulanfangsaktion „Kleine Füße“ eingeführte Sympathiefigur „Matze, das Zebra mit den gelben Füßen“ wird im Rahmen der Auftaktveranstaltung durch kostümierte Personen in Lebensgröße dargestellt. „Matze“ soll als Identifikationsfigur das sichere Verhalten im Straßenverkehr gegenüber den Medien verdeutlichen.

3.4 Die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege werden um ihr Einverständnis mit der Aufbringung der Markierungen der „Kleinen Füße“ auf diesen Wegen gebeten.

3.5 Die zum Aufbringen der „Kleinen Füße“ auf die Gehwege erforderlichen Schablonen sind bei den Schulen bereits aus den letztjährigen Aktionen vorhanden. Das zur Gewährleistung

eines einheitlichen Erscheinungsbildes erforderliche gelbe Markierungsspray ist von den Schulen auf eigene Kosten zu beschaffen.

3.6 Die Materialzusammenstellung unterstützt die Gestaltung individueller, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmter Verkehrssicherheitsaktionen. Schulen und Polizei werden gebeten, vor Schulbeginn und in den darauf folgenden Wochen Verkehrssicherheitsaktionen durchzuführen und dabei auch eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Integration der Polizeipuppenbühnen in den Programmablauf regionaler Verkehrssicherheitsaktionen bietet sich besonders an.

3.7 Die Aktionsplakate und Flyer werden der Koordinierungsstelle für polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit in Niedersachsen übersandt. Die Koordinierungsstelle gewährleistet deren Verteilung an die Polizeiinspektionen.

3.8 Die Polizeibehörden werden gebeten, dem MI zum 15.11.2010 kurze Erfahrungsberichte im Hinblick auf die im Jahre 2011 durchzuführende Schulanfangsaktion zu übersenden.